This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

3 2044 103 245 973

Der internationale Geist in der Jurisprudenz.

Ein populärer Vortrag

von

Dr. F. Meili,
Professor des internationalen Privatrechts an der Universität Zürich.

Zürich 1897.
Albert Müller's Verlag.

79
30

79
30

Bd. May 1909.

HARVARD LAW LIBRARY

Received Jan. 1, 1899.

Apr 28
1711
15

Der internationale Geist in der Jurisprudenz.

Ein populärer Vortrag

von

Dr. F. Meili,
Professor des internationalen Privatrechts an der Universität Zürich.

Zürich 1897.
Albert Müller's Verlag.

Separat-Abdruck
aus der „Schweizerischen Rundschau" I. Heft, Januar 1897.

Rec. Mar. 1, 1899

Druck von J. Schabelitz in Zürich.

Vorwort.

Ich übergebe die vorliegende Rede, welche als „akademiſcher Rathausvortrag“ am 19. November 1896 in Zürich gehalten wurde, dem Drucke. Es liegt mir aber daran, zu betonen, daß meine Ausführungen an das große gebildete Publikum, ſpeciell an dasjenige der Schweiz, gerichtet ſind. Ich glaube nämlich, daß gerade in unſerer eigentümlichen ſtaatlichen Zuſammenſetzung zwar nicht etwa, wie viele meinen, unſere Größe, wohl aber ein Keim liege für ein Element relativer Entwicklung und Bedeutung. Dieſer Keim kann zur Entfaltung gebracht werden, wenn der internationale Geiſt ſo, wie ich ihn glaube verſtehen zu müſſen, wirklich gründlich und ſorgfältig gepflegt wird, und wenn er auch in die gebildeten Volkskreiſe eindringt. Dies iſt das Ziel, zu deſſen Erreichung ich gerne etwas beitragen möchte.

Zürich.

D. V.

Von Sokrates wird behauptet, er habe auf die Frage, woher er ſei, geantwortet: „Aus der Welt.“ Der vielcitierte Spruch „Wo es mir gut geht, da iſt mein Vaterland“ kann ebenfalls auf das Altertum zurückgeführt werden.[1]) Allein, man würde doch völlig fehlgehen, wollte man glauben, der juriſtiſche Kosmopolitismus ſei im Altertum bei den Griechen oder irgend einem andern Volke wirklich gepflegt worden, wenn er auch auf der andern Seite keineswegs erſt als eine Frucht der ſpecifiſch-modernen Entwicklung zu bezeichnen iſt. Der Kosmopolitismus iſt ein Zeichen hoher Bildungsepochen und er kommt namentlich dann zum Ausdruck, wenn neue Welten entdeckt oder erſchloſſen werden.[2]) Indeſſen iſt ſicherlich keine Zeitepoche aufzuweiſen, in welcher man ſo viel von Kosmopolitismus und Internationalität ſprach wie in der gegenwärtigen. Die Litteratur und Kunſt wird international genannt; ein großer Teil wiſſenſchaftlicher Vereinigungen führt dieſen Namen; es gibt internationale Zeitſchriften, eine neue in drei Sprachen geſchriebene Revue nennt ſich bezeichnenderweiſe Kosmopolis; Kongreſſe der verſchiedenſten Art nennen ſich international, — im September 1896 tagte in Berlin „ein internationaler Kongreß für Frauenwerke und Frauenbeſtrebungen“; in Paris wurde in dieſem Jahre zu den vielen ſchon beſtehenden eine ganz neue Friedensgeſellſchaft gegründet: „Ligue internationale des femmes pour le désarmement général.“ Es gibt internationale Ausſtellungen, internationale Wettſchießen, internationale Schachturniere, ſogar internationale

---

[1]) Bei Ariſtophanes wird geſagt: *πατρὶς γάρ ἐστι πᾶσ', ἵν' ἂν πράττῃ τις εὖ.* Cicero formuliert den Satz ſo: Patria est, ubicunque est bene.

[2]) Vergl. J. Burkhardt, Die Kultur der Renaiſſance in Italien. 5. Auflage (Geiger), I. S. 148.

Hundeausſtellungen. Die ſprachlichen Wendungen vom internationalen Handel, von internationaler Handelsbilanz, von internationaler Socialpolitik ſind bekannt und ſehr geläufig. Die Zeitungen ſprechen von der internationalen Phyſiognomie Europas, von internationaler Moral und auch — von internationalen Gaunern. Die Jurisprudenz endlich operiert viel mit dem internationalen Rechte. Faſt nichts in der jetzigen Welt iſt von dem Epitheton „international" verſchont. Und ſo drängt ſich unwillkürlich die Frage auf: Liegt in dieſem Worte nicht der Ausdruck eines zweifelhaften Gedankens, oder liegt über ihm nicht eine kleine Wolke der Unklarheit, oder will man mit dieſer Bezeichnung nicht eine bloß günſtige oder verführeriſche Drapierung vornehmen? Wenn nein, was iſt denn unter der Internationalität im Rechte zu verſtehen, und kann man in der Tat ſpeciell von einem internationalen Geiſt ſprechen, der in der Jurisprudenz wehe, ähnlich wie in den Naturwiſſenſchaften, in der Philoſophie und der Medizin?

Dies iſt das Thema, über das ich einen kurzen orientierenden Ueberblick in *populärer* Geſtalt bieten möchte, — für die engere Zunft der Juriſten bringe ich dabei nichts Neues.

Die Frage, ob es ein internationales Rechtsleben gebe und ob man heute mit Fug von dem internationalen Geiſte der Jurisprudenz ſprechen könne, iſt unbedingt zu bejahen, — dieſes internationale Leben war nie ſo bedeutend wie jetzt. Dies will heißen: die einzelnen Völker als ſolche und ihre Angehörigen ſtreben in den denkbar weiteſten und umfaſſendſten Materien über den heimatlichen Boden hinaus und wählen — ſo darf man wohl ſagen — die ganze Welt zu ihrem Operationsfelde, und *damit* iſt auch das Recht auf den Plan herausgefordert. Mit anderen Worten: wir ſind ſpeciell in der Neuzeit in eine Phaſe eingetreten, in der man von Rechten ſpricht, die dem Menſchen nicht als Bürger oder Angehörigen eines beſtimmten Staates, ſondern als Menſchen angeboren ſind oder zuſtehen.

Freilich gilt es gleich von Anfang an, eine abwehrende Bemerkung zu machen. Der Sinn, der mit dem von *Bentham* (einem engliſchen Gelehrten 1738—1842) gewählten Worte *international* verbunden wird, iſt ein verſchiedener, wie wir im Verlaufe noch genauer ſehen werden. Die ſprachliche Wendung iſt indeſſen meiner Meinung nach trotz ihrer Anfechtbarkeit gut, weil ſie kurz und bündig iſt, — viele haben ſie zwar verfemt, allein ſie verhielten ſich wie ſo viele Kritiker:

ſie ſetzten nichts Beſſeres oder etwas Schlechteres an ſeine Stelle. Auch in der Jurisprudenz iſt ein gewiſſer Lakonismus erlaubt, ja geboten. Auch über die ganz vereinzelt ausgeſprochene Meinung ging man zur Tagesordnung über, wonach die Internationalität radikal beſeitigt werden ſollte: „Toute internationalité, si nous pouvons employer ce long mot barbare, est si suspecte aujourd'hui, que personne plus ne veut entendre parler d'accords de ce genre.“ [3])

Von einem Juriſten verlangt man eine ſofortige, klare und überzeugende Beweisführung. Und ich will in der Tat verſuchen, den Beweis zu leiſten, daß man heute von einem internationalen Geiſt der Jurisprudenz ſprechen darf.

---

[3]) Vergl. „Journal de droit international“ XVI, pag. 185 (anläßlich des Vorſchlags der internationalen Fabrikgeſetzgebung).

I.

Als konkrete Zeugen eines internationalen Geiſtes der Jurisprudenz führe ich die großen Rechtsunionen über das moderne Verkehrsrecht und das ganze Gebiet des geiſtigen Eigentums an.

Das juriſtiſche Weſen dieſer Unionen liegt darin: die geographiſchen Grenzen ſpielen im Verbande der dabei beteiligten Staaten keine Rolle mehr, die Geſetzgebung hat ſich dabei in dieſen Materien direkt auf den Weltboden geſtellt und darauf juriſtiſche Probleme nicht bloß aufgegriffen, ſondern auch gelöſt.

Es iſt gewiß kein Zufall, daß gerade das Recht über den großen Transport- und Nachrichtenverkehr in erſter Linie international geordnet worden iſt, — wenn das moderne Leben mit ſeinem fortwährenden elektriſierten Drange das Stillleben oder das Poſtidyll früherer Tage nicht mehr kennt,[4]) ſo muß zweifellos anerkannt werden, daß ganz beſonders die Verkehrsmittel der Neuzeit es ſind, die den Menſchen auf den internationalen Boden geſtellt haben.[5]) Und wenn wir heute,

---

[4]) Ein Bericht über „die Poſten der Stadt London in Engelland" lautete noch in der Mitte des vorigen Jahrhunderts ſo: „Die ankommenden Poſten ſind daſelbſt noch ganz ungewiß, weil ſich alles nach dem Winde richtet, wie denn zuweilen in acht und mehr Tagen keine ausländiſchen Briefe, ſodann wohl drei, vier und mehr Poſten miteinander arrivieren ..." (Union postale XXI, pag. 105).

[5]) Vergl. eine andere Reflexion bei J. F. Dillon. The laws and jurisprudence of England and America 1894, pag. 224: „... our lines of railway and telegraphs have done more than other visible agencies in making and keeping us one united nation."

an den Weltpoſtvertrag (Union postale universelle) denken, ſo iſt es zwar richtig, daß wir noch keinen univerſellen Poſtcodex haben, aber es beſtehen doch gewiſſe Anſätze für eine einheitliche Ordnung der dabei auftauchenden Rechtsfragen. Die eigentliche Bedeutung dieſer Weltrechtsunion wie auch diejenige des internationalen Telegraphenvertrages liegt mehr auf dem geſchäftlichen als auf dem juriſtiſchen Gebiete. Und dieſe praktiſchen Reſultate ſind ſo ſehr in unſer Fleiſch und Blut übergetreten, daß es uns faſt komiſch vorkommen würde, wenn wir Reflexionen darüber anſtellen würden, welche Fortſchritte wir damit erreicht haben. Poſt- und Telegraphenanſtalten ſind eben Dinge, die zur täglichen Jurisprudenz Aller gehören. Und es marſchiert dabei alles in einer ſo unübertrefflichen und ſicheren Weiſe, daß wir uns die Tatſache nicht zum intimeren Bewußtſein bringen, wie bedenklich die Sache dann ſteht, wenn z. B. der Telegraphenapparat unrichtig oder mangelhaft funktioniert hat. Die nationalen und internationalen Beſtimmungen führen hier in ſeltener Uebereinſtimmung zu dem Reſultate, daß die ſtaatlichen Telegraphenverwaltungen keinen Schadenerſatz zu bezahlen haben. Es wird alſo keine Entſchädigung gewährt:

1. wenn die aufgegebene Depeſche bei dem Aufgabebureau einfach liegen bleibt, wenn alſo der Telegraphiſt oder die Telegraphiſtin ſie z. B. ad acta legt oder verlegt;

2. wenn die Depeſche zwar weitergegeben, aber auf einer Zwiſchenſtation oder auf dem Bureau des Ankunftsortes liegen bleibt;

3. wenn die Depeſche langſam oder mit Fehlern telegraphiert wird;

4. wenn in der Weitergabe der Depeſche eine ungehörige Langſamkeit entwickelt wird;

5. wenn die Depeſche zwar lebhaft weitergegeben wird, der Ausläufer der Telegraphenverwaltung ſie aber an den unrichtigen Adreſſaten abgibt oder die Ablieferung überhaupt nicht vornimmt.

Im Gegenteil: Zum voraus wird der Staatsverwaltung Abſolution erteilt für alle ihre Fehler und für alle Nachläſſigkeiten. Der internationale Telegraphenvertrag drückt dies kurz und bündig aus:

„Les hautes parties déclarent n'accepter à raison du service de la télégraphie internationale aucune responsabilité.“

Hier liegt nun freilich kein internationaler Gerichtshof der Jurisprudenz vor, — es handelt sich um einen internationalen Rechtsnihilismus,[5] dessen Walten um so eigentümlicher erscheint, als er immer wieder angefochten wird[6] und als er z. B. da nicht besteht, wo die Telegraphie „ganz ausnahmsweise“ in Händen von Privatgesellschaften ist. Leider ist es denn auch gerade das internationale Bureau, welches immer wieder gegen eine Aenderung des positiven Rechtszustandes opponiert.[8]

Ein viel erfreulicheres und auch juristisch befriedigenderes Bild liefert dagegen die internationale Uebereinkunft über den Eisenbahnfrachtverkehr (Convention internationale sur le transport de marchandises par chemins de fer). Es ist eine glänzende Leistung des internationalen Geistes in der Jurisprudenz, daß ein Eisenbahnfrachtgut von Zürich nach Petersburg den gleichen objektiven Rechtssätzen unterliegt wie denjenigen bei einem Frachttransport von Zürich nach Berlin, oder Paris, oder Rom. Da die objektiven Rechtssätze über die Haftpflicht der Hauptsache nach zutreffend sind, so darf ohne jede Uebertreibung gesagt werden, daß diese Konvention den Ausgangs- und Krystallisationspunkt bildet für eine völlige Rechtseinheit bezüglich des Frachtgüterverkehrs auf Eisenbahnen.[9] Und in der Tat übte die internationale Konvention ihre Wirkung aus auf das interne Recht, — schon vor ihrer definitiven Annahme in Italien und in Belgien und seit ihrer Wirksamkeit speciell in der Schweiz. Der auswärtige Rechtszustand war es, der s. Z. bei uns anläßlich des Abschlusses des Gotthardvertrages eine völlige Umkehrung der Stellung der Kantone und des Bundes in Eisenbahndingen herbeiführte, und seit Annahme der internationalen Konvention haben wir das interne Eisen-

---

[6] Vergl. mein Telegraphenrecht, 2. Auflage, S. 196—250, mein Telephonrecht, S. 216—266 und meine Internationalen Unionen, S. 12—16.

[7] Vergl. die Detailbeweisführung in meiner Broschüre Die Telegraphie und Telephonie in ihrer rechtlichen Bedeutung für die kaufmännische Welt, Wien 1892.

[8] Vergl. z. B. „Journal télégraphique“ XVIII, pag. 173; XX, pag. 67 und 68. Ich muß freilich anerkennen, daß die Verteidigung des nihilistischen Rechtszustandes durch den Direktor des internationalen Bureau (Dr. Rothen) mit Talent und konsequent verfochten wird.

[9] In diesem Sinne spricht sich auch Lyon-Caen im „Annuaire de législation française“ 1892, XII, pag 157 aus.

bahnrecht von 1893 völlig an den Wortlaut derſelben (ganz wenige Punkte ausgenommen) angeſchloſſen. Die praktiſche Bedeutung dieſes Vorgehens liegt darin, daß der Transport eines Eiſenbahnfrachtgutes den gleichen Haftpflichtnormen unterſteht, ohne Rückſicht darauf, ob das Gut von Zürich nach Genf rollt, oder von Zürich nach Rom oder Petersburg. Dieſe Gleichſtellung geſchah ab ſeiten der Schweiz nicht ohne Opfer; denn das bisherige Recht enthielt einzelne Beſtimmungen, welche die Haftpflicht der Eiſenbahnen ſchärfer und energiſcher faßten. Aber die Schweiz tat dieſen Schritt, weil ſie inſpiriert war und blieb von jenem internationalen Geiſte, der zur Konvention geführt hatte. Beiläufig geſagt, ſchließt ſich auch der Entwurf eines neuen deutſchen Handelsgeſetzbuches von 1896 eng an die Konvention an.[10]) — Im Vorbeigehen will ich darauf aufmerkſam machen, daß der Vorſtand des ſchweizeriſchen Handels- und Induſtrievereins durch den Abſchluß der Eiſenbahnkonvention zu der Anregung veranlaßt wurde, das Eiſenbahncentralamt möchte die ganze Materie des Binnenſchiffahrts- und des Seerechts „diskuſſions- und konferenzfähig“ geſtalten.[11]) Und zum voraus wird von dem genannten Verein die Anſicht abgelehnt, daß die Schweiz hier nicht genügend intereſſiert ſei: „gerade weil ſie keine direkten Intereſſen hat, iſt ſie um ſo eher zur Initiative berufen“. Dieſe Anſicht iſt höchſt beachtenswert und ich möchte ſie dem Leiter des internationalen Eiſenbahnbureau in Bern zur Berückſichtigung anempfehlen, — leider hat das Centralamt etwas wenig zu thun und das internationale Schiedsgericht, das daran angegliedert iſt, hat faſt keine Rechtsfälle zu entſcheiden, — ein Gericht ohne Prozeſſe bietet ein ebenſo düſteres Bild dar, wie ein Advokat ohne Klienten.

Das alſo iſt das Facit der internationalen Unionen über das moderne Verkehrsrecht: die Welt iſt ganz anders geworden. Die Wege des Weltverkehrs ſind kürzer und effektvoller geworden. Wir haben es dabei unbedingt auch mit einem internationalen Geiſte in der Juris-

---

[10]) Ich verweiſe auf die Denkſchrift, S. 270: „Daß der Entwurf auch im einzelnen durch Anſchluß an den Berner Vertrag die Uebereinſtimmung der für den innern Eiſenbahnverkehr maßgebenden Vorſchriften mit den für den internationalen Verkehr geltenden Beſtimmungen herzuſtellen ſucht, bedarf keiner beſondern Begründung.“

[11]) Vergl. Bericht über Handel und Induſtrie im Jahr 1893 (1894), S. 26 und 27.

prudenz zu tun, der freilich in einzelnen Gebieten noch in etwas andere Bahnen gelenkt werden muß.

Gleiche Triumphe sind auch zu verzeichnen auf dem Gebiete des sogenannten geistigen Eigentums, d. h. des modernen Industrierechts und des Autorrechts. Darüber bestehen zwei Rechtsunionen, und zwar auf Grund:

1. der internationalen Konvention zum Schutze des gewerblichen Eigentums (Union pour la protection de la propriété industrielle);
2. der internationalen Konvention zum Schutze der Werke der Litteratur und Kunst (Convention concernant la création d'une Union internationale pour la protection des œuvres littéraires et artistiques).

Das praktische Resultat der einen Union liegt darin, daß die technischen Rechtsgüter und speciell die Erfindungen nicht bloß in einem speciellen Staatsterrain geschützt werden, sondern im ganzen Unionsverbande, — so darf wenigstens die Sache kurz auf Grund des konstituierten Prioritätsrechts und auf Grund der Eintragung der internationalen Marken in Bern formuliert werden. Die Patentrechte treten damit aus ihrer staatlich oder territorial gebundenen Beschränkung heraus und gewinnen eine menschheitliche Beleuchtung: wer in der Technik etwas Tüchtiges leistet, ist kraft der hier international erfolgten Vergeistigung und Vertiefung des Rechtes glänzend geschützt. Kraft der gleichen Union sind auch die Firmen- und Markenrechte unter den Schutz des internationalen Rechts gestellt und die bekannten, etwas frechen Spielereien mit weltberühmten Firmen sind im Unionsgebiete unmöglich.

Die andere Union bezieht sich auf den Schutz der litterarischen und künstlerischen Werke, — auch hier ist der territoriale Boden damit übersprungen und jedes einzelne Staatenglied der Union ist verpflichtet, die Autoren der übrigen Verbandsländer gleich wie seine eigenen Angehörigen zu halten. Durch die Union sind gewisse minimale Rechte festgestellt, welche den Mitgliedern der Union gewährt werden müssen, auch wenn die interne Gesetzgebung damit nicht übereinstimmt.

Die außerordentlich wichtige Rechtskonklusion beider Unionen besteht darin, daß das Autorrecht (im weitesten Umfange) zur grundsätzlichen Anerkennung gelangt ist: Erfinder und Künstler brauchen sich jetzt nicht mehr mit der bekannten wohlwollenden, aber nicht bilanzfähigen und

nicht bankfähigen Anweiſung zu begnügen, daß ſie nach ihrem Tode zur Anerkennung gelangen werden. [12])

Alle die genannten Rechtsunionen ſind durch internationale Bureaux in Bern repräſentiert. Unſer Land iſt damit durch das Vertrauen der Mächte zu einer Aufgabe hingeleitet worden, die es energiſch in die Finger nehmen muß: die Schweiz iſt dadurch gewiſſermaßen zu einer völkerrechtlichen Agentur zum Schutze der modernen Güter des Verkehrs und des Autorrechts (in den verſchiedenen Zweigen) geworden und ſie hat dadurch einen neuen intereſſanten Wirkungskreis erhalten, der ſpeciell für den Ehrgeiz und die Tätigkeit der Juriſten wichtig iſt. Unſer Land hat um ſo mehr Anlaß dazu, hier tätig zu ſein, als das Vertrauen der Mächte ſpeciell hinſichtlich der Patentrechtsgüter ein ſehr großes war. Zu der Zeit, da die gewerbliche Union ihren Sitz in Bern aufſchlug, beſtand bei uns noch gar keine Anerkennung des Schutzes der Erfindungen. Wir ſtanden lange unter dem Eindrucke des Satzes, daß die Patentloſigkeit der allein richtige Rechtszuſtand ſei: „Der ſchweizeriſche Gewerbefleiß iſt im Reviere der Hinkenden der einzig aufrecht und gerade Gehende.“ Wir wurden alſo zum internationalen Hüter und Wächter eines Rechtsgutes gemacht, deſſen innere Begründetheit wir im internen Leben beſtritten, — dies iſt gewiß ein ſeltener Rechtsvorgang. Freilich haben wir uns ſeither gebeſſert, — der internationale Geiſt hat den nationalen korrigiert! Aber die Kur muß noch etwas fortgeſetzt werden: unſer heimiſches Patentrecht leidet an einer Beſchränkung (auf die Erfindungen, die durch Modelle dargeſtellt ſind), die auf die Dauer nicht feſtgehalten werden kann. [13])

Auf der andern Seite iſt es wahr, daß der Schutz des Autorrechtes (bei den Erfindungen und in der Litteratur und Kunſt) nicht übertrieben

---

[12]) Beiläufig geſagt ſind die Fragen des Theaterrechts (ſpeciell die des Bühnenengagements) ſehr reformbedürftig. Eine tüchtige Publikation, auf die ich verweiſen möchte, iſt das Werk von O. Opet, Deutſches Theaterrecht, Berlin 1897.

[13]) Es freut mich, zu konſtatieren, daß dieſe Ueberzeugung auch im bundesrätlichen Geſchäftsbericht, „Bundesblatt“ 1896, II, S. 220, ausgeſprochen wird: „Die Bedingung, daß ein wirkſames, d. h. eigentliches Patent nur auf Grund der Leiſtung des Modellausweiſes erteilt werden darf, hat ſich praktiſch nutzlos erwieſen.“

werden darf, — ich habe darauf ſtets hingewieſen und tue es auch jetzt wieder. Erfinder und Künſtler und Autoren arbeiten mit einem geiſtigen Stammkapital, das die Kultur mühſam angeſammelt hat, ſo daß ſich eine Ueberſpannung jener Rechte über eine gewiſſe Zeitfriſt hinaus und hinſichtlich ihres Inhaltes durchaus nicht rechtfertigen würde. Der in dieſer Atmoſphäre verwendete Rechtsbegriff des Eigentums darf nicht wörtlich verſtanden werden, — dieſe Nomenklatur iſt ein juriſtiſches Stenogramm! Speciell im geiſtigen Autorrechte ſind nun ab ſeiten der franzöſiſchen „Société des auteurs, compositeurs et éditeurs de musique“ vielfache Uebertreibungen bei uns bewerkſtelligt worden, indem z. B. gewöhnliche Wirte und Reſtaurateure gerichtlich für eine autorrechtliche Entſchädigung belangt wurden, wenn ſie einer Muſikgeſellſchaft Gelegenheit gaben, autorrechtlich geſchützte Melodien zu ſpielen, — dieſen Wirten eine Prüfung der Sache des Autorſchutzes zuzumuten, iſt völlig unzutreffend. Derartige Ueberſpannungen des Autorſchutzes ſind ſo wenig zu rechtfertigen, als jenes Vorgehen, wonach jüngſthin in Frankreich auf Grund des Autorrechts eine öffentliche Schulfeierlichkeit unterbrochen wurde, weil einige Muſikſtücke geſpielt wurden.[14]) Ich hoffe aber, daß dieſer übertriebene Eifer der prinzipiell guten Sache des Autorrechts bei uns doch nicht auf die Dauer ſchaden werde. Ich rechne dabei für die Zukunft auf einen wirklich verſöhnenden und vermittelnden Einfluß, den das internationale Bureau in Bern hinſichtlich der verſchiedenen Rechtsanſchauungen im „Droit d'auteur“ gut zum Ausdruck bringen könnte.[15])

Und abſchließend meine ich ſagen zu dürfen: es iſt ein gewaltiger Fortſchritt und ein Hauch des internationalen Geiſtes, daß die Fragen des gewerblichen und geiſtigen Eigentums von einer ſo großen Rechtsfläche aus (zu der Autorrechtsunion gehören circa 500 Millionen Menſchen) diskutiert und geordnet werden.

Und die Rechtsunionen in ihrer Geſamtheit liefern den eklatanten Beweis dafür, daß der Horizont in der Jurisprudenz ein viel

---

[14]) Vergl. „Schweizeriſche Muſikzeitung“ 1896, S. 211/12. Der Unterpräfekt ließ den Agenten dann einſperren, aber nur auf $^5/_4$ Stunden.

[15]) Ich bin überraſcht zu ſehen, daß im „Droit d'auteur“ IX, pag. 148 und 149, eine überaus leidenſchaftliche Broſchüre des Agenten der „Société des auteurs“ als eine ſeriöſe Leiſtung der Beachtung empfohlen wird.

weiterer geworden iſt und daß wenigſtens auf einzelnen Gebieten der Anfang zu einem Weltrechte vorliegt: die juriſtiſche Landkarte zeichnet ſich hier durch neue eigenartige Bilder aus. Es mag für einzelne verlockend ſein, für die friedlichen Bewohner einer engen Thalſohle ein Geſetz auszuarbeiten (das iſt juriſtiſche Kleinmalerei), anderen gewährt es eine höhere Befriedigung, einen Beitrag zu liefern für die Ausſöhnung der weltrechtlichen Intereſſen zum Zwecke eines geordneten univerſellen Zuſammenlebens (das iſt eine juriſtiſche Malerei auf großem Untergrunde).

II.

Einen weiteren Beweis für den internationalen Geist der Jurisprudenz liefert die Tatsache, daß der Fremde im modernen Rechte bezüglich des Privatrechtes dem Einheimischen völlig gleichgestellt wird, — die Rechtswissenschaft sorgt dafür, daß dieses Resultat nicht mehr ernsthaft in Zweifel gezogen wird. Und in der Tat ist der Mensch ohne Rücksicht auf seine Rasse, seine Religion und ohne Rücksicht auf seine äußere Farbe zu schützen und zu respektieren.

Es ist ein durchgehender Zug der menschlichen Entwicklung, daß der Fremde auf den ersten historischen Stationen rechtlos und schutzlos ist: nur der geschlechterrechtliche und territorialrechtliche Verband gewährte eine Sicherheit für Personen und Eigentum.[16]) Die antiken Zeiten erhoben sich nicht zu der gegenseitigen legalen Anerkennung der Völker, — dies geschah weder bei den Indern noch bei den Griechen noch bei den Römern. Allerdings gab es einzelne hervorragende Geister, die sich der Fremden besonders annahmen, — Plato hielt ein elegantes Plaidoyer für sie, das so lautet:

Es bleibe uns tief eingepräget, daß wir mit den Fremdlingen in hochheiligem Vertrage stehen. Denn der Fremdlingen Sache ist Gottes Sache. Jede harte und unbillige Behandlung der Fremdlinge nimmt Gott auf seine Rechnung, und wird sie schärfer strafen, als wenn man Bürgern so begegnete. Denn in

---

[16]) Vergl. Post, Grundriß der ethnologischen Jurisprudenz I, S. 448 bis 451; Pepere, Storia del diritto, Nap. 1871, pag. 177, 180 und 181; Mommsen, Abriß des römischen Staatsrechts, S. 61, 292; Contuzzi, La istituzione dei consolati ed il diritto internazionale Europeo nella sua applicabilità in Oriente (1885), pag. 3—5, und endlich A. Weiß, Traité théorique et pratique de droit international privé II (Le droit de l'étranger), pag. 5.

ſeiner Verlaſſenheit von allen Freunden und Verwandten hat der Fremdling größeren Anſpruch auf die Erbarmung der Götter und Menſchen. So mächtig nun Gott iſt, ſchärfere Rache zu üben, ſo bereit iſt er auch, dem Fremdling zu Hülfe zu eilen. Groß aber iſt die Macht des Dämons, der den Fremdling ſchützt, und des Gottes Macht, der im Gefolge des Jupiter Xenius iſt. Wer alſo nicht unbeſonnen iſt, der wird ſich wohl hüten, daß er ſich am Ende ſeiner Tage keine einzige Verſündigung an Fremdlingen vorzuwerfen habe.

Unter allen Sünden aber gegen Fremde oder Einheimiſche iſt keine größere, als wenn man denen hart begegnet, die uns fußfällig um Schutz anflehen. Denn der Gott, bei dem dich der Supplikant beſchwört, und den er zum Zeugen deiner Zuſagen hat, trägt beſondere Aufſicht, wie ihm begegnet werde, und wird es gewiß nicht ungerochen laſſen, was ihm je Leids von dir widerfahren möchte.[17])

Allein dieſe ganze Ausführung appelliert doch weſentlich an religiöſe Gefühle, — man durfte von einem Fremdengaſtrecht, aber nicht von einem wirklichen Fremdenrecht reden. Und es ſcheint ein merkwürdiger Drang der Menſchen zu ſein, immer wieder dieſe Frage nach der Stellung der Fremden aufzuwerfen: es iſt ein Prozeß, der ſtets neu plaidiert werden muß. Und doch hat ſchon der Pentateuch die ethiſch richtigen und praktiſchen Geſichtspunkte herausgehoben, wenn er in Moſes 3. 19, V. 34 ſagt:

> Der Fremdling ſoll bei euch wohnen, wie ein Einheimiſcher unter euch ...; denn ihr ſeid auch Fremdlinge geweſen in Egyptenland.

und in Moſes 4. 15, V. 16:

> Ein Geſetz, ein Recht ſoll euch und dem Fremdling ſein, der bei euch wohnet.[18])

Aber der hier erwähnte ideale Standpunkt ſo wenig als die praktiſche Hinweiſung ſchlug durch. Während des ganzen Mittelalters ging man von ſehr kleinlichen Geſichtspunkten aus, — einzelne Ausnahmen beſtärken nur die Regel.[19])

---

[17]) Plato de legibus, 5. Geſpräch. Ed. Baiter, Orell & Winckelmann, pag. 132. Ariſtoteles ſcheint in den nationalen Anſchauungen verblieben zu ſein. Vergl. Ariſtoteles' Politik, l. I, c. 2. (Bekker.)

[18]) Vergl. auch Moſes 3. 19, V. 33; 4. 15, V. 15 und dazu Farbſtein, Das Recht der unfreien und der freien Arbeiter nach jüdiſch-talmudiſchem Recht. Bern 1896. Diſſertation, S. 66.

[19]) In Spanien z. B. wurden die Fremden im Mittelalter gut behandelt. Vergl. Torres Campos im „Journal de droit international" XVIII, pag. 108 und 109.

Aus dieſem Geiſte heraus erklärt ſich denn auch, daß z. B. die Ehe mit einem Ausländer oder mit dem Nichtkaſtengenoſſen durchweg und bei allen Völkern ein Entſetzen hervorgerufen hat. Und überaus lange wurden derartige Vorgänge (d. h. internationale Ehen) ſehr erſchwert. Das Sprichwort:

Kauf' deines Nachbars Rind
und freie deines Nachbars Kind

hat einen ganz klaren Sinn. Und das Ulmer Stadtrecht gab als Grund dieſer „Beſchwerung" an: „damit die allhieſigen Bürgerstöchter auch deſto ehender zu heiraten Gelegenheit erhalten mögen."[20])

Die im Erbrechte bei Nachläſſen von Fremden vorgekommenen Roheiten ſind zu bekannt, als daß ſie hier erwähnt werden müßten, — ich brauche nur das Wort droit d'aubaine auszuſprechen mit den Anhängſeln Abſchoß und Abfahrtsgeld.

Und wie ſtand es in dem Rechtsgebiete der Schweiz? Derſelbe kleinliche Geiſt herrſchte auch hier. „Die frömden Weibsperſonen, ſo ſich mit allhieſigen Burgeren verheuraten," beſchäftigten den Rat von Zürich viel und es gab wiederholte Verordnungen, ſpeciell auch betreffend ein „obrigkeitliches Atteſtatum" oder den „Weiberbrief" der fremden Weibsperſonen. Noch 1780 wurden, um eine andere Materie zu erwähnen, Handlungsſocietäten „mit einig andern Perſonen als mit hieſig Verburgerten" gänzlich unterſagt. Im Jahre 1787 ſtellte der Rat Betrachtungen an, wie den Einbrüchen auf der Landſchaft in Zeiten nachzuſetzen ſei, und er ſann mit landesväterlicher Sorgfalt auf kräftige Mittel, auch meinte er in einer ſehr ſummariſchen Reflexion, daß die beträchtlichen Diebſtähle „meiſt von fremdem Geſindel" verübt werden. — Eine basleriſche Gerichtsordnung (allerdings ſchon von 1557) beſtimmte, „die heymſchen ſollen den Frömbden an bezalung vorgan".

> Und als bißhar Inn übung herbracht iſt, das beyde heymſch und Frömbd, zu glycher bezalung gangen ſind, do iſt geordnet, hiefür alſo zu halten, das die heymſchen allen Frembden an Bezalung vor gan ſollen, iſt dann darnoch ettas vorgends vorhanden, darvon ſollen die Frömbden bezalt werden, ſo wyt es gelangen mag, ungevarlich.[21])

---

[20]) Bender, Handbuch des Frankfurter Privatrechts (1848), S. 117.

[21]) Vergl. Zeitſchrift für ſchweizeriſches Recht II (Abteilung Rechtsquellen), S. 149.

Noch vor wenigen Decennien endlich hat ein hervorragender Jurist den Ausspruch getan: das Privatrecht werde auch das bürgerliche Recht genannt, „weil die eigentlichen Genossen eines Staats den Fremden gegenüber durch das Recht begünstigt werden".[22])

Allen diesen Bildern der Engherzigkeit gegenüber stellt nun aber die Jurisprudenz im modernen Leben den Satz auf, daß jeder Mensch, also auch der Fremde, unabhängig von einer vermeintlich unsühnbaren und ungesühnten Farbe, Rasse, Religion, gleiche Privatrechte habe wie der Einheimische. Dem italienischen Civilgesetzbuch kommt die Ehre zu, diesen Satz auch formell auszusprechen (in Art. 3):

> Der Fremde ist zum Genusse der den Staatsbürgern eingeräumten bürgerlichen Rechte zugelassen.

Aber er wird im ganzen civilisierten Universum jetzt verteidigt und wer heute in der beneidenswerten Situation ist, eine Reise um die Welt zu machen, hat sicherlich das bestimmte Bewußtsein davon, daß er überall den Schutz seiner Privatrechte nicht erbitten, sondern juristisch fordern könne. Dieses rechtliche Bewußtsein und diese Ueberzeugung darf als die juristische Dividende eines langen historischen Prozesses bezeichnet werden. Und ich meine auch hier sagen zu dürfen: der kleine Geist, der das Recht an die engen Kirchenmauern anlehnte, sei gänzlich besiegt und definitiv überwunden durch die Macht internationaler Denkungsart. Die interparlamentarische Friedenskonferenz in Budapest hat denn auch (September 1896) folgende Konklusion adoptiert:

> In Erwägung, daß eine der Gerechtigkeit und Gleichheit entsprechende Behandlung der Ausländer ein wichtiges Mittel bildet, den Frieden zu festigen, ist die interparlamentarische Konferenz der Ansicht, daß es am Platze sei, durch die Gesetzgebungen aussprechen zu lassen, daß die friedlichen und dem Gesetze gehorchenden Ausländer alle Privatrechte genießen, inbegriffen das Recht, Handel und Industrie zu betreiben, sowie Grundeigentum zu erwerben, und empfiehlt den einzelnen Staaten die Anwendung der vom Institute für internationales Recht angenommenen Prinzipien und Grundsätze betreffend die Zulassung und Ausweisung der Fremden.

---

[22]) Warnkönig, Vorschule der Institutionen und Pandekten (1839), S. 15.

Freilich zeigt ſich im praktiſchen Leben in tauſenderlei Färbungen, daß der auf einem beſtimmten Flecke der Erde geborene Menſch gar leicht die Anſicht vertritt, daß er im Verhältniſſe zu dem Fremden einen Vorzug verdiene und daß er eine Art juriſtiſchen Schutzzolles beanſpruchen dürfe, — dieſe Anſchauung iſt ein Rechtsſplitter vergangener Zeiten. Und deswegen ſagte ich: es handle ſich hier um einen wieder und wieder zu plaidierenden Rechtsfall. Aber man ſtelle ſich doch einen Augenblick irgend ein heutiges Staatsweſen vor oder gar eine moderne Stadt mit Univerſität und Polytechnikum ohne Fremde, — wie einſam, eintönig und öde würde es da ausſehen! Und abgeſehen davon ſpricht doch die einfachſte Realpolitik dafür, daß die Fremden gleich den Einheimiſchen gehalten werden, weil man im internen Staate dieſe nicht begünſtigen und gleichzeitig den ſtillen Rechtsvorbehalt machen kann, daß dann auswärtige Staatsweſen unſere Angehörigen auf den Fuß der Gleichheit ſtellen ſollen. Bei der heutigen Durchwürfelung des Menſchenmaterials haben alle civiliſierten Völker das dringendſte Intereſſe, die Fremden gleichmäßig wie die Einheimiſchen zu behandeln.

In dieſer Erwägung liegt ganz beſonders die Garantie dafür, daß der Fremdenhaß nicht auf die Dauer wieder aufkommen kann: das iſt eine Pflanze, die am wenigſten da blühen wird, wo ein internationaler Geiſt gepflegt und gehegt wird und ſpeciell auch in unſerem Erdreich hat ſie keinen Halt,[23]) — einzelne Verirrungen mahnen uns freilich daran, daß geſunde Rechtsſätze ſtets aufs neue kultiviert und verteidigt werden müſſen. Aber ich mache kein Hehl daraus, daß die Fremden nach meiner Meinung in keinem Gebiete des eigentlichen Privatrechts benachteiligt werden ſollten, — im Steuerrechte würde ich ſie ſogar z. B. für circa drei Jahre (Angewöhnungszeit) begünſtigen, um ſie anzulocken.

---

[23]) Wohin wir in dieſer Beziehung vom Rechte und unſern Intereſſen geſtellt werden, ergibt ſich aus der Tatſache, daß nach den neueſten Ermittlungen die Zahl der gegenwärtig im Auslande lebenden Schweizer auf über 300 000 geſchätzt wird; Frankreich allein zählt 88 000 (Paris 34 744), Deutſchland 40 000, Italien 12 700, Oeſterreich 7800, England 8000, ganz Europa, ausgenommen die Schweiz, 160 000; Vereinigte Staaten 104 000 (inkluſive amerikaniſierte 250 000), Argentinien 25 000, Aſien 1600, Afrika 5126 (Algier, Tunis 3450), Auſtralien 2400; zuſammen leben Schweizer in außereuropäiſchen Staaten 137 142.

III.

Die moderne Jurisprudenz begnügt ſich nicht damit, das interne Recht zu ſtudieren: ſie wendet ſich neben dem eigentlichen Völkerrecht (oder externen Staatsrecht) allen jenen intrikaten Fragen zu, die man jetzt faſt allgemein unter dem Taufnamen des internationalen Privatrechts zuſammenfaßt. Indem die Rechtswiſſenſchaft an dieſe Aufgabe herantritt, erkennt ſie eben an, daß das Rechtsleben auf dem kosmopolitiſchen Boden prinzipiell gleichartig daſtehe, wie dasjenige auf dem einheimiſchen, — dies iſt eine neue Huldigung an den internationalen Geiſt und eine weitere Manifeſtation desſelben.

Die genannte Disciplin beſchäftigt ſich damit, anſtatt bloße juriſtiſche Seufzer auszuſtoßen über die hier entſtehenden Schwierigkeiten, Löſungen für die Konflikte zu finden, die ſich daraus ergeben, daß Rechtsverhältniſſe auf dem kosmopolitiſchen Boden entſtehen oder aufhören und die deswegen den vielfach ſo verſchieden lautenden Normen der einzelnen Privatrechtsſatzungen unterworfen werden können.

Der internationale Geiſt wird mit der Behandlung dieſer Traktanden mitten in das praktiſche Leben hineincitiert: das ganze Rechtsleben der Neuzeit iſt von den lokalen Standorten der Heimat vollſtändig losgelöſt. Wir beteiligen uns heute ohne alle Skrupel an auswärtigen Unternehmungen, die Börſen- und Kurszettel, die darüber Auskunft geben, dringen tief in die Volksſchichten ein, auch der gewöhnliche Handel und Verkehr hält ſich nicht an die geographiſchen Grenzen, die Verheiratungen mit Angehörigen anderer Nationen flößen heute weder Schrecken noch Verwunderung ein, der populärſte aller Rechtstitel — ich meine das Erbrecht — wird gerne und aus voller Ueberzeugung auch in der Fremde geltend gemacht. Das ganze Privatrecht wird als ſolches auf dem Weltboden, wenn ich ſo ſagen darf, mobil gemacht. Der Verſuch, jene privatrechtlichen Fragen zu löſen, iſt gewiß richtiger, als wenn die Wiſſenſchaft an einer neuen Organi-

sation der Völker und Staaten herumgrübelt, oder wenn das Völkerrecht in Form eines Rechtsbuches kodifiziert wird, oder wenn einzelne etwas kühn daran studieren, ein internationales Ehescheidungstribunal aufzurichten, oder wenn sie den ewigen Frieden stiften wollen durch die Formel der Schiedsgerichte,[24]) oder endlich, wenn schlankwegs proklamiert wird, die Exekution aller auswärtigen Civilurteile sei zu statuieren:[25]) „haec est phantasia," würde der französische Jurist Molinaeus sagen.

Es ist nämlich in Tat und Wahrheit staunenswert, welch' kühne Programme aufgestellt worden sind, um z. B. eine friedliche neue Organisation der einzelnen Völker Europas herbeizuführen. Viele der bedeutendsten modernen Völkerrechtslehrer haben diesen Drang in sich verspürt. Der englische Jurist Lorimer hat seiner Zeit in einer Abhandlung die Aufrichtung eines internationalen Parlamentes mit jährlichen Herbstsitzungen empfohlen.[26]) Dieses Parlament hätte abwechselnd in Belgien und in der Schweiz zu tagen und Fragen der internationalen Politik zu erörtern. Dabei wurde noch ein internationaler Gerichtshof vorgeschlagen:

XII. Il serait constitué une cour judiciaire, à la décision de laquelle le Congrès serait autorisé à renvoyer toute matière qui, à ses yeux, exigerait ou comporterait une décision judiciaire.

XIII. Il pourrait être appelé en dernier ressort de ce tribunal devant le Congrès lui-même, d'une manière analogue à celle que l'on suit pour se pourvoir devant la Chambre des Lords contre les décisions de nos cours suprêmes.

Lorimer entwickelte seine Ideen in einer weiteren Abhandlung. Als Sitz des internationalen Parlaments schlug er sodann Konstantinopel vor.[27]) Bluntschli erklärte diesen Plan von Lorimer „als ein lebens-

---

[24]) Sehr beachtenswert ist jetzt in dieser Frage die Ausführung von Descamps, Essai sur l'organisation de l'arbitrage international in „Revue de droit international" XXVIII, pag. 1—75.

[25]) Vergl. auch die Bemerkungen von Stoerk, Die Litteratur des internationalen Rechts, 1884 bis 1894 (Leipzig 1896), S. 27.

[26]) Lorimer, Proposition d'un congrès international basé sur le principe de facto in „Revue de droit international" III, pag. 1—11.

[27]) Derselbe a. a. O. IX, pag. 161—206.

unfähiges Phantaſiegebilde", allein dieſes treffende Urteil hinderte ihn nicht, auch ſeinerſeits mutig an die Organiſation eines europäiſchen Bundesrats heranzutreten.[28])

Ich hatte geglaubt, wir ſeien definitiv allen dieſen Hirngeſpinſten entronnen, als ich zu meiner großen Ueberraſchung ſah, daß der „Congrès universel de la Paix" in Budapeſt (1896) doch noch das Bedürfnis empfunden hatte, den Einleitungstitel zu einem „Code international" auszuarbeiten, der folgendermaßen — ich hebe ihn hier zu Abſchreckung heraus — lautet.[29])

TITRE PRÉLIMINAIRE.

Art. 1er. Les rapports entre les nations sont régis par les mêmes principes de droit et de morale que ceux qui règlent les rapports entre les individus.
Art. 2. Nul n'a le droit de se faire justice soi-même.
Art. 3. Aucune nation ne peut déclarer la guerre à une autre.
Art. 4. Tout différend entre les nations sera réglé par voie juridique.
Art. 5. L'autonomie de toute nation est inviolable.
Art. 6. Il n'existe pas de droit de conquête.
Art. 7. Les nations ont le droit de légitime défense.
Art. 8. Les nations ont le droit inaliénable et imprescriptible de disposer librement d'elles-mêmes.
Art. 9. Les nations sont solidaires les unes des autres.

TITRE PREMIER.

Des personnes internationales.

CHAPITRE PREMIER

Définition des personnes internationales.

Art. 10. Les nations sont les seules personnes internationales.
Art. 11. Une nation est un ensemble d'individus occupant d'une manière permanente un territoire déterminé et participant à la formation d'un gouvernement commun, chargé de l'administration de la justice et du maintien de l'ordre.
Art. 12. L'existence de toute nation sera portée à la connaissance des autres nations par la notification qu'elle leur fera de sa constitution, des limites du territoire sur lequel elle s'est constituée et de la composition de son gouvernement.
Art. 13. Toute annexion d'une nation à une autre sera notifiée aux autres nations par chacune des deux nations intéressées.

---

[28]) Bluntſchli, Geſammelte kleine Schriften II, S. 298.
[29]) Vergl. La paix par le droit VI (1896), S. 267 und 268.

CHAPITRE SECOND.

Nature des personnes internationales.

Art. 14. Les nations sont souveraines et égales.

Art. 15. Une nation ne peut adopter un nom, un drapeau, un sceau ou tout autre signe susceptible de créer une confusion entre elle et une autre nation, si elle n'a obtenu au préalable le consentement de cette nation.

Art. 16. Les nations peuvent protester contre les actes contraires à la morale ou au droit accomplis par l'une d'entre elles et refuser éventuellement de continuer avec elle des relations régulières.

Art. 17. Les nations ont le droit d'accréditer auprès d'une nation qui cause préjudice à autrui par le gaspillage de ses ressources, *ou qui organise ou permet le massacre d'une partie de ses sujets*, un conseil de gérance dont les pouvoirs et les immunités seront déterminés par un traité international.

Art. 18. La population d'une colonie formée d'individus appartenant à une nation policée a le droit de réclamer son autonomie et de se constituer en nation indépendante.

Art. 19. Les colonies établies sur des territoires occupés par des races non policées ou barbares sont présumées avoir été constituées avec l'assentiment des nations. Il sera loisible aux nations de présenter leurs observations sur la manière dont ces colonies sont administrées et de se constituer en conférence pour statuer d'un commun accord sur les mesures à prendre, dans le cas où la nation intéressée ne tiendrait pas compte de ces observations.

Gegenüber dieſer völkerrechtlichen Hyperämie muß immer wieder aufs neue verlangt werden, daß bezüglich der Regelung des internationalen Lebens die juriſtiſche Perſpektive nicht unrichtig gezeichnet werde und daß im Spiele der Farben keine falſche Miſchung ſtattfinde. Auch hier hat eben die Wiſſenſchaft den wahren Stundenzeiger für den Fortſchritt zu markieren. Nun iſt zwar die Begeiſterung gewiß auch auf dieſem Gebiete gut, aber der Idealismus muß mit den realen Verhältniſſen Schritt halten. Nicht nur kommen wir dann in der Wiſſenſchaft weiter, ſondern wir befriedigen auch wirkliche Bedürfniſſe des praktiſchen Lebens, wenn wir uns bemühen, die Fragen zu ordnen, welche ſich durch den heutigen internationalen Verkehr im Privatrechte ergeben. Und wenn es ſich darum handelt, hier kurz zu ſagen, mit welchen Aufgaben es das internationale Privatrecht zu tun hat, ſo möchte ich nur einige juriſtiſche Bilder herausheben.

Wenn ein minorenner Franzoſe oder Engländer, der mit einundzwanzig Jahren majorenn wird, in der Schweiz ein Rechtsgeſchäft ab-

ſchließt, ſo entſteht die Frage, ob der ſchweizeriſche Verkehr ihn ſchlankweg als volljährig bezeichnen darf, weil bei uns die Majorennität mit zwanzig Jahren eintritt. Das objektive Recht ſtatuiert bei uns den Satz, daß die Handlungsfähigkeit der Ausländer ſich nach dem Geſetze des Staates richte, dem ſie angehören. Aber dies iſt nur ein juriſtiſches Kompliment vor einer Theorie; denn es wird ſofort weiter beſtimmt, daß der nach dem Rechte ſeines Landes *nicht* handlungsfähige Ausländer bei uns verpflichtet werde, wenn er hier Verpflichtungen eingehe, inſofern er nach ſchweizeriſchem Rechte handlungsfähig wäre. So verwandelt ſich die Minorennität des Ausländers bei uns plötzlich in eine Majorennität. Dieſes Beiſpiel zeigt, wie ganz unfertig das internationale Privatrecht daſteht und daß der interne Geiſt hier geſiegt hat.

Ein anderes Beiſpiel. Eheluſtige Perſonen dürfen ſich aus Gründen des internen Rechts (z. B. wegen zu naher Verwandſchaft) hier nicht heiraten. Sie treten eine Reiſe an und gehen in ein Land, das jene Schranken nicht kennt. Nach dieſem Ausfluge kehren ſie hieher zurück. Das poſitive Recht der Schweiz geſtattet dieſe rechtliche Komödie und es gibt auswärtige Staaten, in denen jener Eheabſchluß prompt und ungeſtört ſtattfinden kann.

Oder wenn zwei Ehegatten nicht mehr beieinander leben wollen, ſo iſt es möglich, einen Appell zu richten an eine allerdings geographiſch nicht ganz nahe „Eheſcheidungsfabrik". Die Schweiz erkennt freilich ſo erlangte Scheidungen nicht an. Aber unter Umſtänden iſt der Ehrgeiz der betreffenden Perſonen auf dieſe heimatliche Rechtsſanktion nicht gerichtet.

Oder wenn ein Schweizer an der Pariſer Börſe Differenzgeſchäfte abſchließt, ſo kann er ſeinen Gewinn an der dortigen Börſe *rechtlich verlangen*, weil nach der franzöſiſchen Geſetzgebung die Differenzgeſchäfte klagbar ſind. Macht der Franzoſe einen Gewinn, ſo iſt er nach einer (allerdings anfechtbaren) Praxis des Bundesgerichts *nicht* im ſtande, den Saldo *einzuklagen*, weil bei uns die wirklichen Differenzgeſchäfte nicht klagbar ſind, — beide Geſetzgebungen gehen davon aus, daß die Klagbarkeit oder die Unklagbarkeit dieſer Geſchäfte der Moral entſpreche, nur gelangen ſie zu ganz entgegengeſetzten Reſultaten.

Zu ſo eigentümlichen praktiſchen Ergebniſſen, die dem wahren Rechte nicht entſprechen, kommt man noch vielfach im internationalen Leben.

Was folgt daraus? Die Fragen des internationalen Rechtslebens speciell aus dem Privatrechte müssen auf dem Weltboden in Angriff genommen werden. Es handelt sich hier, wenn ich so sagen darf, um ein kosmisches Traktandum. Wir müssen weit mehr kosmopolitisch denken und fühlen und die stete Betonung der Vorteile der eigenen Nationalität verlassen: „Die Brille der Eigenliebe sitzt beinahe jeder Nation auf der Nase.“[30]) Unsere Aufgabe ist es, auch auf diesem Felde juristische Dogmatik zu treiben und nach Rechtsregeln zu ringen, die dem praktischen Verkehre und allen beteiligten Interessen dienen. Der Ausgangspunkt dieser Lehre kann nur darin bestehen, daß die Privatrechtsnormen der civilisierten Völker gleichwertig dastehen, und daß auf Grund ihrer Durchsicht einzelne konkrete Lösungen, die in der Mitte liegen, gefunden werden. Dieses Resultat ist entschieden erreichbar, wenn man den guten Willen dazu hat.

Diesen Willen hat das moderne Leben auch wirklich dokumentiert und es ist interessant, zu sehen, welcher Eifer und Fleiß in den einzelnen Staaten jetzt von hervorragenden Juristen auf diese wichtige Disciplin verwendet wird. Die italienische Litteratur gab ihr eine neue, großartige Anregung (durch ihre Sturm- und Drangperiode), die Franzosen und Engländer, Niederländer und Belgier arbeiten tüchtig und auch einige Deutsche (namentlich v. Bar, Neumann u. a.) förderten diese Wissenschaft. Dazu kommt folgendes:

Die niederländische Regierung ließ sich durch einen fehlgeschlagenen Versuch von 1874 nicht abhalten, 1893 eine Staatenkonferenz über internationales Privatrecht vorzuschlagen, und in der Tat versammelten sich 1893 und dann wieder 1894 Delegierte von zwölf (respektive vierzehn) Staaten. Es wurde diskutiert über die Fragen des Eheabschlusses, der Ehescheidung, des Erbrechts, der Vormundschaft und über einzelne Prozeßrechtsfragen, soweit sie auf dem internationalen Boden praktisch werden. In den letzten Tagen (am 14. November 1896) ist denn auch in der Tat eine internationale Uebereinkunft über einige internationale Civilprozeßbestimmungen von den Vertretern von Belgien, Frankreich, Luxemburg, Portugal,

---

[30]) J. G. Zimmermann, Vom Nationalstolze, Zürich 1779, 5. Aufl., S. 2.

Spanien, Italien und der Schweiz unterzeichnet worden.[31]) Aus dieſem Vorgange in Verbindung mit den bekannten ſüdamerikaniſchen Vertragsentwürfen ergibt ſich doch das Eine: das internationale Penſum iſt angefaßt und zwar da, wo es eben angefaßt werden muß, — das internationale Privatrecht hat damit einen neuen Impuls erhalten. Das praktiſche Leben wird ſchon dafür ſorgen, daß die Traktanden weiter behandelt werden. Speciell die Schweiz iſt übrigens in der Lage, auf dieſem Gebiete intenſiv mitzuarbeiten. Die internationalen Rechtskonflikte, die das Miniaturbild des internationalen Privatrechts darſtellen, datieren bei uns nicht von heute, und das neue Bundesgeſetz über die Rechtsverhältniſſe der Niedergelaſſenen und Aufenthalter iſt eine Schöpfung, die in meinen Augen viele Goldkörner enthält, ſo ſehr es auch Mode iſt, darüber den Stab zu brechen. Ich erinnere nur an eine Beſtimmung, die eine überaus glückliche Verſchmelzung zweier ſich befehdender Prinzipien enthält, nämlich an Artikel 22:

> Die Erbfolge richtet ſich nach dem Rechte des letzten Wohnſitzes des Erblaſſers.
>
> Durch letztwillige Verfügung oder durch Erbvertrag kann jedoch jemand die Erbfolge in ſeinen Nachlaß dem Rechte ſeines Heimatkantons unterſtellen.

Dieſer Satz iſt auch gültig für Nichtſchweizer, die bei uns ihr Domizil haben (Art. 32), ſoweit nicht Staatsverträge etwas anderes ſagen. Dieſes Axiom hat im internationalen Rechtsleben nach meiner Ueberzeugung eine große Zukunft, weil es hier ſo vielfach nicht darauf ankommt, ſich entweder für das Domizil- oder Heimatsrecht („Originalitätsrecht" iſt ein unpaſſender Name) zu entſcheiden. Anſtatt dieſen ewigen, Jahrhunderte lang fortgeſetzten Pendelſchwingungen zu Gunſten des Domizils oder der Nationalität (Heimat) zuzuſehen, iſt, wie ich glaube, eine in der Mitte liegende Löſung (eine media sententia) zu ſuchen, — ſie kann in einer Reihe wichtiger Materien auch gefunden werden. Dies iſt ein neues Programm, das ich wiſſenſchaftlich vertrete.[32])

---

[31]) Vergl. „Bundesblatt" 1896, IV, S. 482, und A. Reichel in der „Zeitſchrift für ſchweizeriſches Recht", neue Folge XV, S. 323—356.

[32]) Vergl. darüber mein Referat: Der erſte europäiſche Staatenkongreß über internationales Privatrecht (Wien 1894), S. 10—12. Ich habe auch an den

Das Fazit des Gesagten ist dieses: der internationale Geist im Privatrechte ist aufgeweckt, es gilt nur, ihn nicht mehr loszulassen, sondern mit ihm die begonnenen Kolloquien fortzusetzen. Es ist eben wahr, was Rivier, einer der hervorragendsten Internationalisten, gesagt hat: notre époque est à l'internationalisme.[33]) Und ich hoffe zuversichtlich, daß es der Schweiz gelingen werde, anläßlich der Kodifikation des Privatrechts die hier zu erledigenden Fragen zutreffender d. h. namentlich auch weit erschöpfender zu ordnen, als es das deutsche Reich im „Einführungsgesetz" zum neuen Civilgesetzbuch getan hat, die grausame Kürze einiger Paragraphen und die Weglassung ganzer großer Gebiete (Obligationenrecht) zeigt nicht gerade ein volles Verständnis für die Sachlage. Dieses magere Resultat erklärt sich freilich zur Genüge aus dem erschreckend geringen Interesse, welches das internationale Privatrecht im deutschen Reiche an den Universitäten zu erwecken vermag;[34]) weder dort noch in Oesterreich besteht ein Lehrstuhl für diese stets wichtiger werdende Disciplin! Kleinere Staaten zeigen hier ein ganz anderes Verständnis.[35]) Auch in der Jurisprudenz kann die Beobachtung gemacht werden, daß an einzelnen Orten das Neue erst dann ertragen und befürwortet wird, wenn es schon alt ist!

Konferenzen im Haag die gleiche Ansicht verfochten. Vergl. Actes de la deuxième conférence de la Haye chargée de réglementer diverses matières de droit international privé (1894), pag. 37. Ich verweise auch auf meine Schrift: Geschichte und System des internationalen Privatrechts im Grundriß. S. 58, 59. (§ 40).)

[33]) Vergl. Rivier in „Revue de droit international" XXI, pag. 110.

[34]) Neben den wiederholten Klagen, die v. Bar erhob, verweise ich auch auf Stoerk a. a. O., S. 40. — Die juristische Fakultät Straßburg wollte vor einigen Jahren für die Disciplin einen Lehrstuhl gründen, allein die Staatsregierung trat auf diesen Plan nicht ein, weil sie keine „Experimente" wagen wollte; in Baiern war das Kultusministerium für die Idee gewonnen, allein die juristische Fakultät in München sprach sich dagegen aus, weil die internationalen Privatrechtsfragen genügend behandelt werden. In der Tat wurde daraufhin einmal vor Jahren ein kleines Kolleg darüber gehalten, — seither nicht mehr!

[35]) Ich freue mich zu sehen, daß in dem griechischen Gesetzesentwurf vom März 1896 eine Specialvertretung des internationalen Privatrechts an der Universität Athen in Aussicht genommen ist.

IV.

Die moderne Jurisprudenz zeigt auch insofern einen internationalen Geist, als sie den positiven Satzungen der fremden Völker näher tritt, sie studiert, sie mitberücksichtigt.

Auf diese Weise ist eine neue Disciplin in der Rechtswissenschaft entstanden: das vergleichende Recht. Auch hier spricht man von internationalen Sätzen, allein man will damit etwas anderes sagen, als bei den Normen des internationalen Privatrechts, nämlich dieses: es gibt gewisse Rechtsinstitute und Rechtssätze, die bei den civilisierten Völkern eine uniforme Gestalt annehmen, oder im Begriffe sind, eine solche anzunehmen. Darauf gestützt spricht man von internationalen Rechtsanschauungen, die man richtiger international-gleiche Ideen oder kosmische Rechtsgedanken nennen sollte.

Das praktische Leben wird heutzutage, wenn ich kurz die Sache bezeichnen darf, von einem exotischen Charakterzuge beherrscht. Soweit die bewohnte Erde reicht, reichen auch die Beziehungen des Handels und Verkehrs. Wie eng war der geographische Umkreis, den im Mittelalter ein Normalmensch (ich meine nicht einen Kaufmann) hatte, wenn man sich vor Augen stellt, welche Beziehungen, Interessen und Anknüpfungspunkte er heute mit der Welt unterhält: es ist alles viel näher aneinander gerückt. Das Stillleben der früheren Jahrhunderte ist und bleibt verschwunden. Nun ist es gewiß richtig, daß auch den kleinen Verhältnissen eine duftige Poesie innewohnt und der gemütliche kleinbürgerliche Ausdruck der Rechtsgedanken bietet anmutige Seiten dar. Auch darf man nicht vergessen, daß es für die kleinen Ortschaften, Dörfer und Städte in früheren Zeiten eine Frage der politischen Selbständigkeit war, besondere Rechtsnormen zu besitzen.

Allein dieſe erbgeſeſſene Gemütlichkeit und Originalität hat ihre Daſeinsberechtigung verloren, nachdem die lokalen Grenzen des Verkehrs geſprengt worden ſind. Je tiefere Schichten ſich dem internationalen Verkehr zuwenden, um ſo energiſcher wird die Verſchiedenheit der Rechtsſätze als eine Hemmungspotenz empfunden, die nach und nach untergehen wird. Dieſer Prozeß wird ſich ganz beſonders abſpielen im Gebiete einzelner Inſtitute des Handelsrechts und ſpeciell im Gebiete des Wechſelrechts, im Gebiete der Geſetzgebung iſt nach der gegenwärtigen Auffaſſung ein Plagiat (oder ein Nachdruck) nicht nur erlaubt, ſondern weltklug. Darüber herrſcht unter den heutigen Juriſten völlige Uebereinſtimmung; die Tatſache iſt bezeichnend, denn ſie beweiſt, daß jede Geſchichtsepoche die Urteile der vorhergehenden Zeit zu reformieren ſich als kompetent erklärt. Der Gedanke eines einheitlichen Weltwechſelrechts iſt nämlich im vorigen Jahrhundert und auch noch im Anfange dieſes Jahrhunderts verſpottet worden,[36]) ſo nahe beieinander iſt das Scherbengericht und die Apotheoſe auch hier! Im Sinne einer Vereinheitlichung des Wechſel- und Seerechts[37]) wird denn auch ſpeciell in Belgien tüchtig gearbeitet und deſſen Regierung hat ſchon wiederholt ſtaatliche Konferenzen darüber veranlaßt und abgehalten.

Freilich muß man ſich auch hier wieder vor Uebertreibungen hüten. Es gibt nämlich Leute, welche in himmelſtürmender Art gleich ein uniformes Weltprivatrecht herbeiführen möchten. Dabei wird aber eines vergeſſen: die Weltgeſchichte iſt gar nicht preſſiert und ſie wickelt überhaupt ihr Programm mit viel größerer Gemütsruhe ab, als politiſche Parteien. Dies kann ſie umſomehr, als ihr jedes Haſchen nach Popularität fern liegt. Wenn man bedenkt, wie ſchwierig es war, einzelne Gebiete zu unifizieren, die ihre Weltnatur an der Stirne tragen, ſo wird man jene Flugweite der juriſtiſchen Gedanken etwas einengen müſſen. Ich erinnere daran, daß die einheitliche Zeitberechnung für die Geſchichte keineswegs alt iſt. Die Zeitrechnung nach Chriſti Geburt (753, 25. Dezember nach Erbauung der Stadt Rom) wurde im Abend-

---

[36]) Vergl. G. Cohn in der „Zeitſchrift für vergleichende Rechtswiſſenſchaft", IV, S. 2.

[37]) Das Seerecht ſpeciell iſt zur Unifikation ſehr geeignet. Vergl. Desjardins, Introduction historique à l'étude du droit commercial maritime (1890), pag. 4.

lande namentlich durch Karl den Großen üblich, die griechiſche Kirche zählte (ſeit 681) nach Jahren der Welt (vom 1. September 5509 an) in Rußland bis zu Peter dem Großen. Nach jüdiſcher Auffaſſung erfolgte die Erſchaffung der Welt im Jahre 3761 vor Chriſti Geburt. Die Zählung nach Jahren vor Chriſti Geburt iſt auch in der alten Geſchichte erſt in unſerem Jahrhundert herrſchend geworden. Die Berechnung des Jahresanfangs war verſchieden nach den einzelnen Ländern, ja nach verſchiedenen Städten. Erſt 1700 wurde das Neujahr auf den 1. Januar angenommen (in England erſt 1752). Bis 1798 waren ſämtliche Uhren in der Stadt Baſel eine Stunde früher geſtellt, als in allen andern Städten Deutſchlands und der Schweiz. Und wie ſchwer es iſt, einen einheitlichen Weltkalender, ich meine einen für alle Jahre gleichen, herzuſtellen, wiſſen wir. Und doch iſt der Kalender ein wichtiges Aktenſtück des Landwirtes, eine Delikateſſe der Archäologen und ein Rechtsinſtitut im beſten Sinne des Wortes! Erſt in der jüngſten Zeit willigte Rußland für die Zeit von 1900 an in den gregorianiſchen Kalender ein, ſo daß dann der neue und der alte Stil verſchwinden wird. Abgeſehen davon, möchte ich betonen, daß wir noch weit von einer Weltmünze entfernt ſind, und doch wird erſt dann, wenn ſie geſchaffen iſt, das Geld ſeinen eigentlichen Zweck erreichen.[38])

Im Rechte und ſpeciell auch im Privatrechte wird der verſchiedene Stil noch lange fortdauern und die kühne Perſpektive eines unifizierten Weltrechts darf uns nicht davon abhalten, ernſthafte Rechtsvergleichungen in Angriff zu nehmen. Die abſehbare und berechenbare Bilanz dieſes Zweiges der Rechtswiſſenſchaft kann in folgenden Sätzen reſümiert werden:

1. Die Rechtsvergleichung ſtellt das ſogenannte nationale Recht, dem natürlich ſtets beſondere Aufmerkſamkeit zu ſchenken iſt, in die Geſamtbeleuchtung eines menſchheitlichen Rechtes und fordert damit eine weitſichtigere Behandlung der Rechtsinſtitute heraus. Der große Horizont iſt ſtets ein Segen für die Menſchheit geweſen, er iſt es auch im Rechte. Was wir heute etwas kühn nationales Recht nennen, iſt eben in Tat und Wahrheit das Endergebnis einer langen Entwicklung auf menſchheitlichem Boden,

---

[38]) Dies hebt zutreffend P. Gubſer hervor in ſeiner Diſſertation: Die Münzverbrechen in den kantonalen Strafgeſetzgebungen der Schweiz (1891), S. 9.

weil unendlich viele Einflüsse dabei tätig gewesen sind; auch das Recht unterlag der Völkerwanderung. Aber von Hause aus ist es in seinen Grundzügen menschheitlicher Art[39]) und die partikularistischen Färbungen sind vereinzelte Bilder oder Schattierungen eines großen juristischen Gemäldes: es gibt Sätze im modernen Leben, die auf mumienhaft alte Prinzipien zurückgeführt werden können.

2. Die Rechtsvergleichung bewirkt, daß die verschiedenen Nationen die einzelnen Gesetzbücher und Rechtsanschauungen auswärtiger Völker so ansehen, daß sie sie auf gleiche Linie stellen, wie ihre eigenen. Der juristische Chauvinismus wird dadurch etwas gebannt, und damit allein kann das internationale Privatrecht vorwärts kommen, weil seine Theorie häufig die Anwendung des fremden Rechts postuliert.
3. Die Rechtsvergleichung liefert die Baumaterialien für eine einheitliche Behandlung solcher Rechtsfragen, die für die ganze civilisierte Welt geordnet werden müssen, nämlich für Aktien-, Wechsel- und Check-Recht, das Recht der Inhaberpapiere, für das Seerecht und sodann für jene Materien, die in den internationalen Rechtsunionen verkörpert sind. Gerade diese Unionen stellen wichtige geistige Profile dar, welche der künftigen Entwicklung als Wegweiser dienen.[40])
4. Die Rechtsvergleichung schafft im Tempo der Geschichte die Möglichkeit, ein allgemeines modernes Privatrecht vorzubereiten, auf Grund einer Gesamtbeachtung der heutigen socialen Zustände.

Bei dem großen internationalen Verkehr des heutigen Lebens ist es — speciell auch nach meinen Erfahrungen in der Praxis — dringend nötig, wenigstens die Quellen (Gesetze und Litteratur) anzugeben und zusammenzustellen, damit man weiß, woselbst man sich über die Rechtszustände der auswärtigen Staaten Rat erholen kann. Diese grundlegende

---

[39]) Man könnte von einem juristischen Stammkapital reden. In dieser Beziehung sind namentlich auch die Werke von L. W. Leist, Altarisches Jus civile I, 1892; II, 1896, wichtig.

[40]) Vergl. Nippold, Internationale Rechtseinheit auf dem Gebiet des Privatrechts in Böhms „Zeitschrift für internationales Privat- und Strafrecht" V, S. 473—492.

Arbeit ſteht noch aus, es muß aber doch verhütet werden, daß mit der Sammlung des Materials jeder von vorne anzufangen hat, der ſich für vergleichendes Recht intereſſiert. Es iſt alſo eine dringende Aufgabe, jenes juriſtiſche Herbarium anzulegen. Und es wäre ferner thöricht, zu glauben, daß eine größere Uniformierung der Rechtsſätze nicht bevorſtehe; ſie iſt, kurz geſagt, eine kosmiſche Notwendigkeit.[41])

Man muß dieſem Prozeſſe nicht feindlich entgegentreten, ſondern die neue Wiſſenſchaft ſorgfältig unterſtützen.[42])

In dieſer Richtung wird auch an einzelnen Orten ſehr tüchtig gearbeitet. Die franzöſiſchen Juriſten ſind es vor allem, welche in meiſterhafter Weiſe die materiellen Unterlagen ſammeln und zuſammenſtellen; das ihnen auch neulich noch gewidmete Lob verdienen ſie durchaus.[43]) In Berlin ſind ſogar vor zwei Jahren zwei Geſellſchaften für vergleichendes Recht gegründet worden, die ſeparate Publikationen veröffentlichen, in Deutſchland iſt auch eine Zeitſchrift (von Profeſſor Bernhöft, meinem hieſigen Specialkollegen Profeſſor Cohn und Profeſſor Kohler) ſeit Jahren lebhaft tätig und vor ganz kurzer Zeit bildete ſich in London unter dem Vorſitze von Lord Herſchell eine Geſellſchaft für dieſe Disciplin, ein Vorgang, der um ſo beachtenswerter iſt, als England bis anhin merkwürdigerweiſe als ein Globus für ſich wenig internationalen Sinn bekundet hat. Aber gerade in der kosmopolitiſchen Stadt London bietet ſich für die komparative Methode in der Jurisprudenz ein wunderbar ſchöner Wirkungskreis. In Engliſch-Indien exiſtiert engliſches Recht mit indiſcher und mohammedaniſcher Rechtsunterlage; in den engliſchen Kolonien und Beſitzungen gibt es franzöſiſches (und zwar noch ein Recht im Anſchluß an die Coutumes

---

41) Vergl. auch Günther, Die Idee der Wiedervergeltung (Erlangen 1895), I. 1. Vorwort VII und VIII.

42) Vergl. auch O. Pyfferoen, Het gebruik der talen in burgerljike zaken, Gent 1895, pag. 28, und E. Roguin, Observations sur la codification des lois civiles, Lauſanne 1896; Recueil publié par la faculté de droit de l'Université de Lausanne à l'occasion de l'Exposition nationale suisse, Genève 1896, pag. 88. — Speciell in der Schweiz wurde das Gebiet der Rechtsvergleichung ſchon frühe in Angriff genommen. Vergl. E. R. Frey, Die Quellen des Basler Stadtrechts, namentlich der Gerichtsordnung von 1719 (Baſel 1830), S. 162.

43) Stoerk a. a. O., S. 6 und 37.

de Paris), römisch-holländisches und spanisches Recht.[44]) Es sind auch Bemühungen im Gange für die Bildung einer internationalen Union behufs Publikation der Rechtsmaterialien und speciell der Staatsverträge (Convention concernant la création d'une Union internationale pour la publication des traités). Es ist allerdings richtig, daß die im Jahre 1894 in Bern stattgefundene Konferenz einer Reihe von Staatsdelegierten kein praktisches Resultat erzielte.[45]) Die Regierung des Königreichs Belgien nahm den Gedanken wieder neu und selbständig auf,[46]) allerdings bis anhin ohne Erfolg.[47]) Vielleicht wird man zunächst an die Gründung einer Union für internationale Bibliographie herantreten (Union de Bibliographie internationale). Aber jene weiter gehende Idee hat meine volle Sympathie.

Nun ist es freilich richtig, daß die vergleichende Rechtswissenschaft von verschiedenen Seiten und an ganz entlegenen Orten angefaßt werden kann.[48]) Allein es scheint doch meine Aufgabe zu sein, zu betonen, daß es sich dabei in erster Linie nicht um eine Universalgeschichte der Menschheit handelt, auch nicht um eine Aufdeckung der gewaltigen Humusschichten, die unter dem heutigen Rechte liegen, auch nicht um philosophische Theorien, auch nicht um Ethnologie, auch nicht um die Einzeldarstellung fremder Rechtssatzungen und vollends nicht um eine tendenziöse Vereinheitlichung des Rechts auf der Erde. Es klingt sehr banal und es ist doch nötig zu sagen: die Hauptaufgabe der vergleichenden Rechtswissenschaft besteht darin, die positiven Normen und Rechtsanschauungen der verschiedenen civilisierten Völker einander gegenüber zu stellen. Dabei dürfte dann klar sein, daß nur diejenigen Rechtssatzungen in Parallele gesetzt werden dürfen, welche auf einer

---

[44]) Vergl. „Journal of the Society of comparative legislation", I. vol., pag. VII.

[45]) Vergl. mein Referat im Jahrbuch der internationalen Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre zu Berlin, I, S. 25—59, und dazu Maas, daselbst, II, S. 122—141.

[46]) Droit d'auteur IX, pag. 138 und 139.

[47]) „Revue générale de droit international public" III, pag. 587—589.

[48]) Ueber die alten indischen Rechtsbücher und Gesetze hat jetzt Jolly, Grundriß der indo-arischen Philologie und Altertumskunde von Bühler (Specialtitel: Recht und Sitte), Straßburg 1896, eine meisterhafte Gesamtübersicht gegeben. Ich mache darauf nachdrücklich aufmerksam, um so mehr, als der Titel nicht für jedermann deutlich ist.

ungefähr gleich gearteten Rechtsatmoſphäre ruhen. Ich beſtreite nicht, daß die vorhin citierten weitern Materien einer Behandlung ebenfalls bedürfen, oder daß man dem Rechte der Natur- und Halbkulturvölker ein weitgehendes Intereſſe entgegenbringen ſolle: auch dieſe juriſtiſchen Schutthügel ſind aufzudecken. Aber meiner Anſicht nach wird der Kredit und das praktiſche Ergebnis unſerer Doktrin erhöht, wenn wir den Rechtszuſtand und ſpeciell den privatrechtlichen Status praesens der civiliſierten Völker der Gegenwart in eine vergleichende Betrachtung ſtellen.[49])

---

[49]) Für das Strafrecht iſt die Arbeit in Angriff genommen. Vergl. v. Liszt, Die Strafgeſetzgebung der Gegenwart in rechtsvergleichender Darſtellung, herausgegeben von der internationalen kriminaliſtiſchen Vereinigung, I. Band: Das Strafrecht der Staaten Europas (Berlin 1894). Im Prozeßrechtsgebiete iſt wichtig Reuling (jetzt Leske) nnd Löwenfeld: Die Rechtsverfolgung im internationalen Verkehr, I und II.

Nach den gemachten Bemerkungen möchte ich noch ein Schlußwort anbringen. Es sind zwar noch weitere Tatsachen vorhanden, die vom internationalen Geiste der Neuzeit Zeugnis ablegen. Insbesondere gehört hieher der internationale Arbeiterschutz, der sehr befürwortet werden muß und der durchaus eine juristische Frage ist. Allein es mischen sich hier viele Gesichtspunkte hinein und auch andere Wissenschaften sind dabei beteiligt, das Traktandum ist überdies noch wenig reif, — ich würde also mein Thema überschreiten, wollte ich auch darüber noch im Detail reden.

Ich hoffe immerhin bewiesen zu haben, daß der internationale Geist in der Jurisprudenz lebt. Aber wir dürfen nicht übersehen, daß der enge Lokalgeist stets Liebhaber findet, und es gibt vielleicht auch wieder eine Epoche, da die Internationalität angezweifelt, angefochten und angefeindet wird. Stets muß die Universität das heilige Feuer der Wissenschaft unterhalten, aber es ist Sache der gebildeten Volksgruppen, die grundlegenden Gedanken dieser internationalen Geistesrichtung in sich aufzunehmen, sie zu verteidigen, für sie zu plaidieren und sie praktisch zu vertreten. Und ich meine, gerade die schweizerischen Universitäten sollten eine Art Vorbild für eine geistige Kosmopolis sein. Die Internationalität in allen ihren praktischen Richtungen, d. h. nicht bloß im Rechte, zur Entwicklung und Entfaltung zu bringen, ist der Schweiz auch außerordentlich erleichtert. Dieses Land setzt sich ja aus Fragmenten von Volksstämmen zusammen, die außerhalb unseres Staates große Nationen bilden, — wir sind daher kraft dieser glücklichen Zusammensetzung[50]) so recht prädestiniert für eine besondere Kultur der Internationalität. Die Schweiz

[50]) Rivier nennt dies eine Gunst der Vorsehung. Vergl. Annuaire de l'Institut de droit international X, pag. 33. Vergl. auch Bächtold, Geschichte der deutschen Litteratur in der Schweiz, 1892, S. 2.

hat in der großen Diplomatie keine Bedeutung, ſie beſitzt keine Kolonien und keine Flotte, dafür greift ſie aber auch in keine Intereſſenſphäre anderer Staaten ein. Und ihre Kleinheit und Unbedeutendheit kann gerade die Grundlage einer relativ nicht ganz unerheblichen Miſſion im internationalen Rechtsgebiete werden, ſpeciell wenn die Juriſten ihre Aufgabe richtig erfaſſen und neben den beſtehenden wiſſenſchaftlichen Vereinigungen (Institut de droit international,[51]) Association for the Reform and codification of the law of Nations, jetzt genannt The International law Association oder Association de droit international; Union internationale de droit pénal) und unter Benützung des großen wiſſenſchaftlichen Apparates tüchtig arbeiten. Ich meine, die Uebertragung der internationalen Bureaus in Bern ſollte uns ein Sporn ſein, auf dem ganzen internationalen Gebiete eifrig tätig zu ſein, — jenes Vertrauen der Mächte iſt nicht eine Huldigung an unſere Schneeberge, ſondern zugleich ein Appell, daß wir uns jenes Vertrauens würdig zeigen. Man darf auch nicht etwa glauben, daß die Internationalität, wie ich ſie hier vertrete, dem Patriotismus ſchade oder ihm Eintrag tue. Das internationale Denken und Fühlen iſt, richtig verſtanden, das Zeichen einer harmoniſchen und abgerundeten Entwicklung: es ſetzt die Vaterlandsliebe voraus. Rivier, den ich auch hier als währſchaften internationalen Zeugen aufführen möchte, äußert ſich in einem ſoeben erſchienenen großen und hochbedeutſamen Werke über das Verhältnis des Patriotismus zum Kosmopolitismus ebenſo elegant als treffend:

> Au patriotisme national se joindra, sans l'affaiblir, un patriotisme international, un cosmopolitisme d'ordre supérieur, dont le sentiment *national* sera *le point de départ* et comme le *foyer: tout autre*, par conséquent, que le cosmopolitisme ou internationalisme méprisable de certains sectaires, qui se proclament indifférents à l'idée de patrie et se mettent ainsi hors de la loi commune des peuples civilisés.[52])

[51]) Vergl. über dieſe Körperſchaft Stoerk a. a. O., S. 34. Ein ſo bedeutendes Zeitungsorgan wie die „Kölniſche Zeitung“ nannte das Institut de droit international „ein Inſtitut für Völkerkunde“ (Nummer 690 vom 10. Auguſt 1895)! Korrekterweiſe muß man vom Inſtitute für internationales Recht ſprechen, alſo auch nicht etwa vom Inſtitute für Völkerrecht.

[52]) Rivier, Principes de droit des gens I, pag. 13. Dieſes neue Werk des berühmten Internationaliſten führt die Einzelheiten des Völkerrechts geſchickt auf leitende Sätze zurück und es wird ſicherlich bald in der Litteratur eine dominierende Stellung einnehmen.

Unter dieſer Beleuchtung der Sachlage[53]) laufen wir keine Gefahr, ſchlechte Patrioten zu werden, indem wir gute Kosmopoliten ſind. Auch dieſe beruhigende Tatſache gibt der Hoffnung Raum, daß der internationale Geiſt — wenigſtens im Tempo der Geſchichte — weitere Früchte tragen wird.

Ex. GMB.
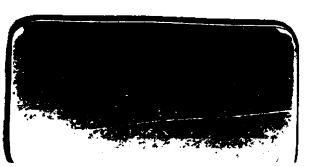
[53]) Vergl. auch die Bemerkungen von Hilty, Einige Gedanken über die Gründung chriſtlich-ſocialer Vereine (Bern 1896), S. 6, Note 1. Mit einigen Einſchränkungen ſind ſie auch nach meiner Meinung durchaus zutreffend.